

Planzeichenerklärung

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in Verbindung mit der BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO¹ Sondergebiet 1 (§ 10 BauNVO)
Es dient als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet vorrangig dem Wintersport im ganzjährigen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt.

- Zulässig sind:
1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen
 2. Sprung- und Mattenschanzen
 3. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude
 4. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die dem Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dienen oder im Zusammenhang stehen wie
 - Restaurationseinrichtungen wie Imbissstände, Kioske etc. mit Aufenthaltsräumen für Gäste
 - a 4-6 Gebäude mit einer Fläche von max. 250m² ohne Kellergeschoss zulässig und
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - b 1-2 Gebäude mit einer Fläche von max. 450m²

dürfen ganzjährig bewirtschaftet werden;
nicht zulässig sind Beherbergungsbetriebe und Wohnungen -auch für Inhaber-

5. Skiverleih

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen und Gestaltungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg" einschließlich der Änderungen.

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- - - - - Baugrenze
- Überbaubare Fläche für die Zulässigkeit der Ziffern 1 und 3

3. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 13. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Flurgrenze
- Flur 29
- Flurnummer
- 50 vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücknummer
- vorh. Gebäude
- Laubholz
- △ Nadelholz
- △ Laub- und Nadelholz
- Grünland
- ↑ Nordpfeil

Kennzeichnung

Das Plangebiet liegt innerhalb des fachlich abgegrenzten, geplanten Wasserschutzgebiet Winterberg Poppenberg.

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619).
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993.
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990.
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung.
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Verfahrensrechtliche Vermerke

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Meppen, den 14.07.2011
gez. i.A. Biring
Rücken & Partner Ingenieurzentrum
Auf der Herschwiese 15b
49716 Meppen

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 30.05.2011 bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 31.05.2011
gez. i.A. Höing
(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 dem Änderungsentwurf und der Begründung zugestimmt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszuliegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4(2) BauGB durchzuführen.
Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 30.05.2011 hat der Bebauungsplan gem § 3(2) BauGB vom 07.06.2011 bis 07.07.2011 im Rathaus der Winterberg, Fichtenweg 10, öffentlich ausliegen. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Winterberg, den 08.07.2011
gez. i.A. Höing
(Bürgermeister)

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 14.07.2011 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Winterberg, den 15.07.2011
gez. Eickler
(Bürgermeister) gez. Vogelsang
(Schriftführer)

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Winterberg am 19.07.2011 bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann.
Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Winterberg den 20.07.2011
gez. i.A. Höing
(Bürgermeister)

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Original wird hiermit bescheinigt

Winterberg den _____
.....
(Bürgermeister)

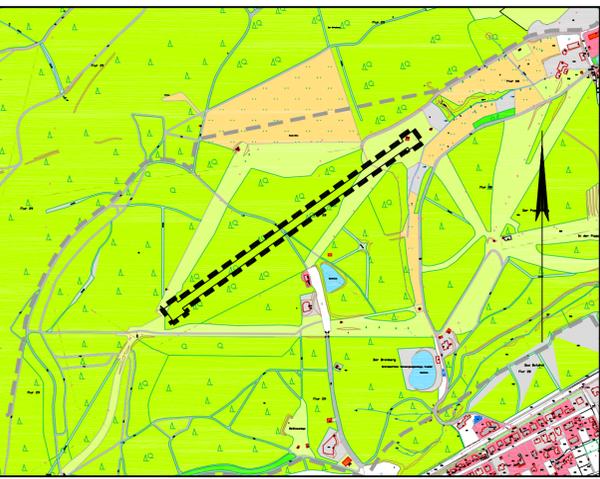
Hinweise

Altlasten und Kampfmittel
Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfabungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax. 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-0), zu verständigen.

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax. 02981/800-300) sowie die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

Bodendenkmäler
Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax. 02981/800-300) und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-93750; Fax: 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Stadt Winterberg Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg" 13. Änderung



ALKIS Daten; Maßstab 1:5.000

Maßstab 1:2.000	 49716 Meppen, Auf der Herschwiese 15b Tel. (05931) 92280 - Fax (05931) 92289 eMail: info@ruecken-partner.com
Planstand: 14.07.2011	
Verfahrensstand: § 10 BauGB	